

- Alt -

**Richtlinie der Stadt Aurich
für die Aufnahme von Krediten und zur
Umschuldung von Krediten nach § 120 Abs.
1 Satz 2 NKomVG (Kreditrichtlinie)**

Aufgrund des § 120 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 15 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am _____.2022 folgende Richtlinie beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 120 Abs. 1 NKomVG). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 122 NKomVG) bleibt unberührt.

**I. Kredite für Investitionen und
Investitionsfördermaßnahmen**

**§ 2
Definition**

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Tilgung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

- Neu -

**Richtlinie der Stadt Aurich
für die Aufnahme von Krediten und zur
Umschuldung von Krediten nach § 120 Abs.
1 Satz 2 NKomVG (Kreditrichtlinie)**

Aufgrund des § 120 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 15 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am _____.2023 folgende Richtlinie beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die Neuaufnahme und Prolongation/Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 120 Abs. 1 NKomVG) sowie von Krediten zur Liquiditätssicherung (§ 122 NKomVG) und den Abschluss von Zinsderivaten.

**I. Kredite für Investitionen und
Investitionsfördermaßnahmen**

**§ 2
Definition**

- (1) Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Tilgung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.
- (2) Derivate sind üblicherweise Finanzinstrumente, die aus anderen Finanzprodukten (Basiswerten) abgeleitet werden. Derivate sind losgelöst von einer Liquiditätsbeschaffung. Sie können zur Vereinbarung von Zins- und Zahlungsmodalitäten eingesetzt werden. Die von der Stadt Aurich eingesetzten Derivate sind Swaps und Caps. Grundgeschäfte im Sinne dieser Richtlinie sind Kredite.
Ein Swap ist eine vertragliche Vereinbarung zweier Partner, für einen bestimmten Zeitraum, in Bezug auf einen bestimmten Kapitalbetrag, die darauf entfallenden Zinszahlungsströme zu tauschen. Der Zinsswap erlaubt den Tausch fester Zinsen gegen variable Zinsen und umgekehrt. Ein fest verzinsliches Darlehen kann so in Verbindung mit einem Zinsswap während der Zinsfestschreibung in ein variables Darlehen gewandelt werden. Umgekehrt kann ein variables Darlehen, mit einem Zinsswap kombiniert, festverzinslich gestaltet werden.

Der Cap ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen zwei Partnern über eine Zinsobergrenze. Gegen Zahlung einer Prämie garantiert die Bank eine bestimmte Zinsobergrenze für einen zu vereinbarenden Referenzzinssatz (EURIBOR). Wenn der Referenzzinssatz über der Zinsobergrenze liegt, erhält die Kommune die Differenz als Ausgleichsleistung. Auf diese Weise kann sich der Kreditnehmer den Vorteil niedriger variabler Zinsen sichern und sich zugleich gegen Zinssteigerungen absichern.

§ 3 Kreditaufnahme

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Rat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.
- (3) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist. Ausgenommen davon sind Kredite zur Förderung von besonderen Investitionen, deren Konditionen unterhalb der Marktkonditionen liegen (z.B. Darlehen aus der Kreisschulbaukasse).
- (4) Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Rat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.
- (3) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist. Ausgenommen davon sind Kredite zur Förderung von besonderen Investitionen, deren Konditionen unterhalb der Marktkonditionen liegen (z.B. Darlehen aus der Kreisschulbaukasse).
- (4) Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Zur Realisierung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Erzielung von Transparenz und Wettbewerbsneutralität erfolgen Kreditaufnahmen durch eine reversionssichere Angebotseinholung bei Finanzdienstleistern. Angebote werden telefonisch, per E-Mail

oder über elektronische Handelsplattformen eingeholt und dokumentiert. Fachliche Nachfragen zu den abgegebenen Angeboten und ihre Beantwortung durch die Bieter sind Bestandteil der Auswertung der abgegebenen Angebote und ebenfalls zu dokumentieren. Die Angebotseinholung für Kredite muss folgende Markt-abfrageparameter enthalten:

- Kreditart
- Kreditbetrag
- Datum der Valutierung
- Tilgungsart und -höhe
- Zinsbindung/Laufzeit
- Zahlungstermine für Zins und Tilgung
- Zins- und Zahlungskonventionen (z.B. act/360, modified following, unadjusted)
- Abgabezeitpunkt (Datum und Uhrzeit)

Vor Angebotseinholung ist die Zustimmung der Fachbereichsleitung einzuholen.

- (2) Für die Angebotseinholung von Kommunal-krediten wird eine Liste der Finanzdienstleister (Bieterliste) geführt. Zu den Auswahlkriterien gehören neben den bestehenden Geschäftsbeziehungen insbesondere die Marktpräsenz und die Initiative in Form von Angeboten und Marktinformationen.
- (3) Für die Bearbeitung eines Angebotes soll dem Bieterkreis eine angemessene Frist eingeräumt werden, die sich insbesondere am erforderlichen Valutierungszeitpunkt, der Marktlage und der bankinternen erforderlichen Bearbeitungszeit orientiert. In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots wird der Abgabezeitpunkt (Zeitpunkt des spätesten Eingangs im Fachdienst Finanzen) mit Datum und Uhrzeit unter Ausschluss jedweder Nachverhandlung benannt.
- (4) In die Angebotsauswertung werden alle eingegangenen Angebote einbezogen. Die Auswertung der Angebote wird schriftlich dokumentiert. Hierzu werden die für die Entscheidungsfindung nötigen Angaben aller Gebote in einer Liste gegenübergestellt.
- (5) Der Zuschlag erfolgt an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot. Dieser wird unmittelbar im Anschluss an die Entscheidung über den Zuschlag informiert. Die namentliche Weitergabe des Bieters, der den Zuschlag erhalten hat, an andere Bieter und die namentliche Weitergabe des Bieterkreises an die Bieter ist nicht zulässig.

§ 4 Derivate

(1) Derivate können zur Begrenzung der Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass zwischen Finanzderivat und dem zugrundeliegenden Kreditgeschäft Übereinstimmung hinsichtlich des Zeitpunktes des Vertragsabschlusses, der Höhe und der Laufzeit besteht. Das Derivat kann sich auch auf einen zeitlichen oder hinsichtlich der Höhe begrenzten Anteil des Kreditgeschäftes beziehen.

(2) Der Einsatz von Derivaten ist nur im Rahmen der haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel zulässig.

(3) Spekulationsgeschäfte mit Derivaten sind unzulässig.

§ 5 Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

Der Stadt Aurich sollen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.

§ 6 Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

§ 5 Derivate

(1) Derivate können zur Begrenzung der Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten lässt die Kredite als Grundgeschäfte unberührt. Daher fordert die Konnexität, dass ein Finanzderivat mit einem oder mit mehreren Grundgeschäften (Portfolio) in einen konkreten sachlichen und zeitlichen Bezug zu bringen ist.

Bei Investitionskrediten ist die Konnexitätsanforderung erfüllt, wenn Volumen und Laufzeiten eingesetzter Derivate die des/der zu sichernden Portfolios/Portfolioteile nicht überschreiten.

Bilden Kassenkredite die geforderten Grundgeschäfte, so werden die Konnexitätsanforderungen erfüllt durch Feststellung, dass während der Laufzeit des Derivatgeschäftes mindestens das entsprechende Volumen an Kassenkrediten ununterbrochen in Anspruch genommen wird.

Werden mehrere Derivate eingesetzt, so dürfen deren Wirkungen sich zwar saldieren, nicht aber über die Modalitäten des Grundgeschäftes hinaus kumulieren.

(2) Der Einsatz von Derivaten ist nur im Rahmen der haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel zulässig.

(3) Spekulationsgeschäfte mit Derivaten sind unzulässig.

§ 6 Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

Der Stadt Aurich sollen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.

§ 7 Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

§ 7
Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat.

§ 8
Unterrichtung

- (1) Der Rat ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vierteljährlich zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.
- (2) Abs. 1 gilt für den Abschluss von Derivaten (§ 4) entsprechend.

II. Kredite für Umschuldung

§ 9
Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

§ 10
Anforderungen

- (1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 5 bis 7 entsprechende Anwendung.
- (2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.
- (3) Über Umschuldungen ist der Rat spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses zu unterrichten.

§ 8
Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat.

§ 9
Unterrichtung

- (1) Der Rat ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vierteljährlich zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.
- (2) Abs. 1 gilt für den Abschluss von Derivaten (§ 5) entsprechend.

II. Kredite für Prolongation/Umschuldung

§ 10
Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.
Die Prolongation ist die Verlängerung eines Kredites nach Ablauf der Zinsbindungsfrist zu gleichen oder veränderten Konditionen beim selben Kreditgeber.

§ 11
Anforderungen

- (1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 8 entsprechende Anwendung.
- (2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.
- (3) Über Umschuldungen ist der Rat spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses zu unterrichten.

III. Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite)

§ 12
Definition

Liquiditätskredite sind Kredite zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln

durch in der Regel kurzfristige Verbindlichkeiten, insbesondere Kontokorrentkredite, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

§ 13

Ermächtigung und Inanspruchnahme

- (1) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Ausgaben kann die Stadt Aurich Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung bzw. der Nachtragsatzung festgelegten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.
- (2) Bei eintretendem Liquiditätsbedarf erfolgt entsprechend dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die Neuaufnahme von Liquiditätskrediten entweder durch Inanspruchnahme der Kredit- bzw. Dispositionskreditlinie oder durch Einzelaufnahme von Geldmitteln bei Kreditinstituten nach entsprechender Angebotseinholung. Diese ist schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Der Umfang, der Zeitpunkt und die weiteren Bedingungen einer Aufnahme von Liquiditätskrediten werden insbesondere durch den konkreten Bedarf aufgrund des Haushaltsvollzugs, der Liquidität der Kasse sowie der Geldmarktsituation bestimmt.

III. Zuständigkeit – Inkrafttreten

§ 11

Zuständigkeit

Für die Aufnahme von Krediten im Rahmen dieser Richtlinie ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister zuständig.

IV. Zuständigkeit – Inkrafttreten

§ 14

Zuständigkeit

- (1) Für die Aufnahme von Krediten im Rahmen dieser Richtlinie ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister zuständig.
- (2) Die Festlegung der strategischen Eckpunkte des Vermögens-, Zins- und Schuldenmanagements sowie des Risikomanagements und der Risikosteuerung obliegt dem Stadtkämmerer/der Stadtkämmerin der Stadt Aurich.
- (3) Das Vermögens-, Zins- und Schuldenmanagement ist Aufgabe des Fachdienstes Finanzen und umfasst unter anderem die Aufnahme und Prolongation/Umschuldung von Krediten für Investitionen und von Krediten zur Liquiditätssicherung. Dazu gehören auch Entscheidungen über Kreditgeber, Kredit- und Derivatabschlüsse, die weitere Bearbeitung einschließlich der Vorbereitung

schriftlicher Verträge, Verträge, die Erfassung und Überwachung der Termine sowie die fristgerechte Anordnung der Zahlungsströme.

§ 15

Marktbeobachtung und Markteinschätzung

Das Vermögens-, Zins- und Schuldenmanagement erfordert eine nachhaltige und intensive Beobachtung der Geld- und Kapitalmärkte sowie deren Entwicklung. Zur Marktbeobachtung werden u.a. folgende Instrumente eingesetzt:

- Elektronische Medien (Internet)
- Printmedien (Fachzeitschriften u. -zeitschriften)
- Analysen und Bewertungen von Banken und externen Finanzdienstleistern
- Spezialsoftware (z.B. Nordholz Schuldenverwaltung, S-Kompass)
- Teilnahme an Informationsveranstaltungen zur Geld- und Kreditmarktsituation und -entwicklung

§ 12

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am __.__.2022 in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisher erlassenen Festlegungen zur Aufnahme und Umschuldung von Krediten aufgehoben.

Aurich, __.__.2022

Stadt Aurich
Der Bürgermeister

§ 16

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am __.__.2023 in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisher erlassenen Festlegungen zur Aufnahme und Umschuldung von Krediten aufgehoben.

Aurich, __.__.2023

Stadt Aurich
Der Bürgermeister